



Schweizerische Asylrekurskommission
Commission suisse de recours en matière d'asile
Commissione svizzera di ricorso in materia d'asilo
Cumissiun svizra da recurs concernent l'asil

Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

Zollikofen, 17. September 2002

Nichteintreten auf ein Asylgesuch

Gemäss jüngstem Grundsatzurteil der Schweizerischen Asylrekurskommission ist auf ein Asylgesuch auch dann nicht einzutreten, wenn erst nach Ablauf der 20-tägigen Behandlungsfrist festgestellt wird, dass ein gesetzlicher Nichteintretenstatbestand erfüllt ist.

Das Asylgesetz sieht vor, dass in bestimmten Fällen auf das Asylgesuch in der Regel innert 20 Arbeitstagen nicht einzutreten ist, beispielsweise wenn innert 48 Stunden nach Einreichung des Gesuches keine Reise- oder Identitätspapiere abgegeben werden, dies nicht überzeugend erklärt wird und keine Hinweise auf Verfolgung vorliegen.

Die Kommission hat bezüglich der Behandlungsfrist festgestellt, dass ein Nichteintretensentscheid auch dann zu fällen ist, wenn ein Nichteintretenstatbestand erfüllt ist, dies vom Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) aber erst nach 20 Arbeitstagen festgestellt wird.

Im konkret zu beurteilenden Fall trat das BFF auf das Asylgesuch erst fast zwei Jahre nach dessen Einreichung nicht ein und ordnete den sofortigen Vollzug der Wegweisung aus der Schweiz an. Zur Begründung führte es aus, der Gesuchsteller habe nicht überzeugend erklären können, weshalb er innert 48 Stunden keine Reise- oder Identitätspapiere abgegeben habe; zudem würden keine Hinweise auf eine Verfolgung vorliegen. Die Kommission stützt in ihrem Urteil den Nichteintretensentscheid des BFF. Sie hält aber gleichzeitig fest, dass die Anordnung des sofortigen Vollzuges der Wegweisung nach so langer Verfahrensdauer nicht gerechtfertigt war, sondern eine ordentliche Ausreisefrist anzusetzen gewesen wäre.

Weitere Auskünfte:

Magnus Hoffmann, Informationsbeauftragter ARK
Tel.: 031 323 55 72; Fax: 031 323 72 20
Email: magnus.hoffmann@ark.admin.ch

**Auszug aus dem Urteil der ARK vom 6. September 2002 i.S. D. K. C.,
Nepal**

Regesten (Entwurf)

Grundsatzentscheid:¹

***Art. 32-34, 37 und 45 Abs. 2 AsylG: Frage einer zeitlichen
Beschränkung der Möglichkeit eines Nichteintretensentscheides
bzw. des sofortigen Vollzugs.***

1. Sind die Voraussetzungen für einen Nichteintretensentscheid gemäss Art. 32 - 34 AsylG gegeben, hat das BFF auf ein Asylgesuch auch dann nicht einzutreten, wenn die in Art. 37 AsylG enthaltene Entscheidungsfrist von 20 Arbeitstagen nach der Gesuchstellung längst abgelaufen ist (Erw. 5d).
2. Die Anordnung des sofortigen Vollzugs gemäss Art. 45 Abs. 2 AsylG stellt dann eine Verletzung der Ermessensbefugnis des BFF dar, wenn im Zeitpunkt der Anordnung der mit dieser Bestimmung verfolgte Zweck der Verfahrensbeschleunigung offensichtlich nicht mehr erfüllt wird (Erw. 5e).

¹Entscheid über eine Grundsatzfrage gemäss Art. 104 Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 Bst. a und Art. 11 Abs. 2 Bst. a und b VOARK.